

IOB

Interessengemeinschaft der in der Zone enteigneten Betriebe e.V.

IOB e.V. – Rhodiusstraße 18 – 51065 Köln

An alle Mitglieder und Freunde der IOB

Vorsitzender

Geschäftsführer

*Dr. Fritz Rosenberger
Rhodiusstraße 18
51065 Köln*

*Norbert Keverpütz
Oelser Straße 2
53117 Bonn*

Tel. 0221 / 61 22 38

Tel. 0228 / 66 96 58

Fax 0221 / 61 95 19

Internet: www.i-o-b.de

Köln, am 13.12. 2016

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Mitglieder,

Turnusmäßig berichte ich wie folgt:

1. strafrechtliche Rehabilitierung und Folgeansprüche

Der Geraer Prozess wurde mit einer höchst fadenscheinigen und unlogischen Begründung zulasten der klagenden Erben entschieden, ohne dass das Gericht in eine Beweisaufnahme eingetreten ist. Die Klage wurde im Verkündungstermin am 22.9.2016 abgewiesen. Die Erben haben aus Kostengründen keine Berufung eingelegt, so dass das Urteil rechtskräftig wurde.

Der Verlust des Prozesses ist zutiefst zu bedauern. Ein positives Urteil wäre all denjenigen zugutegekommen, deren Väter, Großväter oder Urgroßväter in ähnlicher Weise wie der Erblasser im Geraer Fall verhaftet, gequält, durch eine sowjetische Militäreinheit grundlos verurteilt und im Urteil ihres Vermögens beraubt worden waren.

Der Prozess hat allerdings einige Erkenntnisse gebracht, die für Nachfolgeverfahren anderer Betroffener verwertbar sind:

- Nicht nur im Geraer Fall wurde eine russische Rehabilitierung durch deutsche Stellen vereitelt. Es gibt zumindest einen weiteren Fall, der dokumentiert werden kann.*
- Hinter der Vereitelung von Rehabilitierungen steckt die Bundesregierung bzw. das BADV (Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen).*

- Folgeansprüche nach russischen Rehabilitierungen auf der Grundlage des einschlägigen § 1 Abs. 7 VermG sollten bereits verhindert werden durch eine „Gemeinsame Erklärung“ der Regierungschefs Deutschlands und Russlands vom 16.12.1992, die ich als

- Anlage 1 -

beifüge. Der wesentliche Passus dieser „Gemeinsamen Erklärung“ steht im letzten Absatz. Danach sollten russische Rehabilitierungen nicht Grundlage sein für Forderungen (sc. auf Restitution), „die mit geltendem Recht und zu den internationalen Verpflichtungen beider Seiten im Widerspruch stehen“. Gemeint mit dem „geltenden Recht“ und den „internationalen Verpflichtungen“ war eine andere „Gemeinsame Erklärung“, nämlich die der beiden deutschen Staaten vom 15.6.1990, die in den Einigungsvertrag und sogar das Grundgesetz Eingang fand. Diese „Gemeinsame Erklärung“ vom 15.6.1990 enthält bekanntlich den Restitutionsausschluss für „Enteignungen auf besatzungsrechtlicher bzw. besatzungshoheitlicher Grundlage (1945-1949)“.

Anders als die „Gemeinsame Erklärung“ vom 15.6.1990 wurde die vom 16.12.1992 nie vom Bundestag ratifiziert. Sie fand allerdings Eingang in die (positiven) russischen Rehabilitierungsentscheidungen. Ab 1997 enthielten sie am Ende folgende Anmerkung: „Die Entscheidung über die Rehabilitierung kann nicht als Grundlage für nicht im Einklang mit den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und internationalen Verpflichtungen stehende Ansprüche deutscher Staatsangehöriger dienen“. Wegen des Geltungsumfangs dieses Zusatzes kam es zu einer parlamentarischen Anfrage des ostdeutschen SPD- Abgeordneten Schwanitz, die der AA-Staatsminister Helmut Schäfer (FDP) am 10.12.1997 beantwortete. In dieser Antwort kommt zum Ausdruck, dass der Passus auf Ansprüche nach § 1 Abs. 7 VermG keine Anwendung finden sollte. Die Fragen von Herrn Schwanitz und die Antworten Schäfers enthält die BTDr. 13/9518 v. 19.12.1997

- Anlage 2 -

Die Antworten auf die Anfrage Schwanitz wären wahrscheinlich anders ausgefallen, hätte es 1997 bereits eine große Koalition gegeben. Damals allerdings saß die FDP mit am Kabinetttisch. Vor allem BMJ Schmidt-Jortzig, der die „Gemeinsame Erklärung“ vom 15.6.1990 wie

wir alle für verfassungswidrig und eine böse Entrechtung hielt, scheint sich hier eingesetzt zu haben. So kam es, dass diese Lücke eines vollständigen Restitutionsverbots für die „Enteignungen auf besatzungsrechtlicher bzw. besatzungshoheitlicher Grundlage“ erhalten blieb. Jedenfalls im Gesetz.

Die CDU-geführte Mehrheit der Bundesregierung und namentlich das BMF (Schäuble) ließen aber nicht locker, um dem § 1 Abs. 7 VermG in der Praxis seine Wirkung zu nehmen. So scheint man dort darauf verfallen zu sein, die strafrechtlichen Rehabilitierungen in Russland in den Fällen zu vereiteln, die Folgeansprüche nach § 1 Abs. 7 VermG auslösen konnten. Nach dem dem Geraer Prozess zugrundeliegenden Fall wurden die Vermögensämter und deren Beamten vom BADV angewiesen, selbst in Moskau strafrechtliche Rehabilitierungen zu beantragen. Denn nach dem RussRehaG können nicht nur die Betroffenen bzw. deren Verwandte und Nachkommen, sondern kann jedermann in Russland einen strafrechtlichen Rehabilitierungsantrag stellen. Amtliche „Rehabilitierungsanträge“ sollten dabei offenbar mit Gründen versehen werden, warum die Rehabilitierung zu versagen sei. Mit den russischen Behörden war wohl abgesprochen, dass mit diesen Gründen Rehabilitierungen versagt werden sollten.

Diese Gründe entsprechen, wie der Geraer Prozess erwiesen hat, offenbar den Gründen, die die deutsche Verwaltung (an den Haaren) herbeizieht, um nach § 1 Abs. 4 AusglLeistG Ausgleichsleistungen zu versagen.

- Diese Verfahrensweise bietet für die Verwaltung noch einen weiteren Vorteil, der in dem in Gera aktenkundig gewordenen Parallellfall auch zum Tragen kam. Die Verwaltung benutzt nämlich die negativen Rehabilitierungsentscheidungen, um damit obendrein die ersatzweise zu zahlenden Ausgleichsleistungen abzulehnen.

Nota bene: Negative russische Reha-Entscheidungen ergehen unter schwerster Verletzung rechtsstaatlicher Standards. Das RussRehaG erlaubt die Ablehnung eines Reha-Antrags, wenn dem Betroffenen andere schwere Delikte anzulasten sind. Der Betroffene muss danach, wenn die Reh-Entscheidung negativ ausfallen soll, nachträglich quasi neu verurteilt werden.

Es bedarf keiner Diskussion, dass der Verurteilte bzw. dessen Nachkommen und Verwandten in dem vorausgehenden Verfahren Akteneinsicht erhalten und sich verteidigen können müssen. Entsprechendes sieht aber das RussRehaG nicht vor. Akteneinsicht erhält der Betroffene nur, wenn er rehabilitiert wurde. Dann ist die Akteneinsicht für ihn aber vergleichsweise uninteressant. Vorher, während des Reha –

Verfahrens, kann er aber die Akten für die Begründung seines Antrags nicht einsehen. Und das Verfahren über den Rehabilitierungsantrag findet unter Ausschluss der Öffentlichkeit und ohne seine Beteiligung statt.

Fazit: Die von der Bundesregierung gesteuerte deutsche Verwaltung bedient sich rechtsstaatswidrig zustande gekommener Entscheidungen, um Ausgleichsleistungen abzulehnen.

- *Die Rechtsmaterie um die Rehabilitierungen, wie überhaupt um die Wiedergutmachungen nach der Wiedervereinigung, ist äußerst speziell. Gerichte, die damit bisher nicht zu tun gehabt haben, ziehen es vor, einschlägige Klagen mit Verfahrenstricks oder nicht nachvollziehbaren Begründungen abzulehnen, anstatt sich in die Materie einzuarbeiten.*

Und nur wenige Rechtsanwälte besitzen die Rechts- und Geschichtskennntnisse, um dieser Tendenz der Gerichte erfolgreich begegnen zu können. Im Geraer Prozess konnte man erleben, wozu es führt, wenn ein nicht spezialisierter Anwalt verhandelt: Nämlich dazu, dass er Rechtsirrtümern und Verständnislücken des Gerichts nichts entgegenhalten kann. Was in Gera die Verfestigung der negativen Haltung des Gerichts und das klagabweisende Urteil zur Folge hatte.

2. (bisheriges) Mitglied Gero Schmidt-Heck

Viele von Ihnen wissen, dass ich es war, der ursprünglich in dem Geraer Verfahren als Rechtsanwalt vertreten hatte. Nur so war es mir auch möglich, Sie in den vergangenen 2 Jahren zeitnah über diesen spektakulären Fall zu unterrichten.

Einer von vier Mandanten, für die ich in dem Verfahren und in dessen Vorfeld tätig war, war Herr Gero Schmidt-Heck. Herr Schmidt-Heck scheint die treibende Kraft gewesen zu sein, mir das Mandat zu entziehen. Das geschah, nachdem ich mich wie kaum in einer anderen Sache für die Mandanten eingesetzt hatte und von ihnen mehrfach meine sorgfältige und arbeitsreiche Leistung anerkannt worden war.

Die von Herrn Schmidt-Heck betriebene Mandatsentziehung, für die es nicht den geringsten Grund gab, geschah dann zu einem Zeitpunkt, als die Vertretung durch einen Kenner der Sache und der einschlägigen Rechtsmaterie nicht zu ersetzen war. Mir wurde unmittelbar vor dem ersten Verhandlungstermin am 16.6.2016 das Mandat entzogen. Wie sich das auf den Prozess ausgewirkt hat, siehe oben unter 1.

Herr Schmidt-Heck war im Zusammenhang mit dem Prozess im Jahre 2013 in die IOB eingetreten und erhielt wie ca. 25 % der Mitglieder die

IOB-Rundschreiben per e-mail. Infolge einer Unachtsamkeit unseres Geschäftsführers erhielt er zusammen mit einem Rundschreiben vom 14.8.2013 die Leiste mit den e-mail-Adressen aller Mitglieder und Interessenten, die die Rundschreiben auf diesem Wege erhalten.

Diese Leiste hat Herr Schmidt-Heck benutzt, um nach der Mandatsentziehung und schließlich dem Verlust des Geraer Prozesses an alle Inhaber der e-mail-Adressen zu mailen. Vor allem in einer e-mail vom 12.11.2016 hat er es unternommen, nicht nur mich, sondern auch die IOB in ein schlechtes Licht zu setzen. Auf seine nicht nachvollziehbaren Anwürfe und angehängten Fragmente aus dem Geraer Prozess gehe ich bewusst schon deswegen nicht ein, weil ich mir von den übrigen an der Klage Beteiligten nicht Verletzung meiner anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht vorwerfen lassen will.

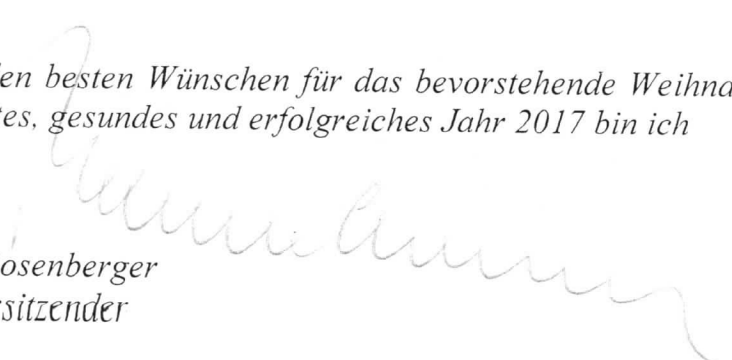
Da zu den e-mail-Adressaten nicht nur Mitglieder, sondern auch Interessenten und Freunde der IOB sowie andere Geschädigtenverbände gehören, stellt das Verhalten von Herrn Schmidt-Heck ein grob vereinschädigendes Verhalten dar. Entgegen nachdrücklichem Rat aus der Mitgliederschaft habe ich davon abgesehen, gegen Herrn Schmidt-Heck deswegen gerichtlich vorzugehen. Ich werde aber auf der nächsten Vorstandssitzung den Antrag stellen, Herrn Schmidt-Heck mit sofortiger Wirkung aus der IOB auszuschließen, wenn er bis dahin nicht ausgetreten ist.

3. Buchempfehlungen

- *Erika Steinbach: Flucht, Vertreibung, Mahnung – Menschenrechte sind nicht teilbar. Erfahrungen meines Lebens. Herbig-Verlag München, 251 S., 22,00 Euro*
- *Stefan Kerner u.a.: Der Kreml und die deutsche Wiedervereinigung 1990 –Interne sowjetische Analysen. Dokumente. Metropol-Verlag 2015, 365 S., 24,00 Euro*
- *Bettina Greiner, Verdrängter Terror. In dem Buch geht es um 10 Speziallager des sowjetischen Geheimdienstes in der SBZ/DDR, in denen mindestens 50.000 Personen umkamen. Hamburger Edition, Hamburg 2010. ISBN 978 386 854 2172, 510 S., 35,00 Euro.*

Mit den besten Wünschen für das bevorstehende Weihnachtsfest und für ein gutes, gesundes und erfolgreiches Jahr 2017 bin ich

Ihr
Dr. Rosenberger
Vorsitzender



**240 d. Gemeinsame Erklärung von Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl und Präsident Boris N. Jelzin
über die Rehabilitierung unschuldig Verfolgter¹⁾**

Vom 16. Dezember 1992

Deutschland und Rußland

- eingedenk der unheilvollen Abschnitte, ihrer gemeinsamen Geschichte.
- als Ausdruck ihres Bekenntnisses zu Menschenrechten, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit
- in dem Wunsch, mit dieser Erklärung zur Aussöhnung zwischen dem deutschen und dem russischen Volk beizutragen, stimmen überein:

Den unschuldigen Opfern von Willkür und Unterdrückung muß Gerechtigkeit widerfahren.

Sie anerkennen die Bemühungen, dem einzelnen Betroffenen Rehabilitierung zu verschaffen und sprechen sich für eine beschleunigte Fortführung dieser Bemühungen im Einzelfall aus.

Sie stellen fest, daß die zu Unrecht Verurteilten und unschuldig Verfolgten moralisch rehabilitiert sind.

Wer über diese Erklärung hinausgehend individuelle Rehabilitierung begehrt, kann diese in individuellem Verfahren verfolgen.

Sie sind sich darüber einig, daß Rehabilitierungsentscheidungen nicht als Grundlage für Forderungen dienen können, die im geltenden Recht und zu den internationalen Verpflichtungen beider Seiten in Widerspruch stehen.

¹⁾ Quelle: Auswärtiges Amt, Informationen zu konsularischen Fragen, www.konsularinfo.diplo.de/Vertretung/konsularinfo.de/04/Rehabilitierung/Erklärung.html

Russischer Vorbehalt gegenüber Vermögensansprüchen rehabilitierter Bodenreformopfer

Unter dem 10. 12. 1997 gab der Staatsminister Helmut Schäfer folgende Antworten auf Fragen des Abgeordneten Schwanitz:

Wird die Bundesregierung den in einem Gespräch mit dem deutschen Botschafter in Moskau jüngst dargelegten russischen Rechtsstandpunkt, wonach eine dortige Rehabilitierung u.a. deutscher Opfer politisch motivierter sowjetischer Verfolgungsmaßnahmen keinen Anspruch auf Rückgabe konfiszierten Vermögens oder finanziellen Ersatz dafür begründe, dahingehend aus, daß dies auch für Ansprüche in Deutschland nach dem Vermögensgesetz gilt, und hat die Bundesregierung die in dem fraglichen Gespräch des deutschen Botschafters von der russischen Seite angekündigte Note hierzu bereits erhalten?

Soweit es um vermögensrechtliche Folgen russischer Entscheidungen zur Rehabilitierung zu Unrecht Verurteilter oder Verfolgter geht, richten sich diese nach deutschem Recht. Eine russische Rehabilitierung eröffnet für deutsche Opfer lediglich den Anwendungsbereich des § 1 Abs. 7 VermG. Die Vermögensämter haben in jedem Einzelfall die weiteren Tatbestandsvoraussetzungen des § 1 Abs. 7 VermG sowie etwaiger Ausschlußtatbestände zu prüfen.

Dem deutschen Botschafter wurde keine Note zur russischen Auffassung angekündigt.

Trifft es zu, daß Rußland seit dem 10. 11. 1997 Rehabilitierungen nur noch unter diesem ausdrücklichen Vorbehalt vornimmt, und stellen die seit diesem Datum ausgestellten „Bestätigungen der juristischen Rehabilitierung“ vollwertige Rehabilitierungsbescheide dar?

Dem deutschen Botschafter wurden am 26. 11. 1997 in Moskau Rehabilitierungsbescheinigungen überge-

ben, die erstmalig folgende Formulierung am Ende der Bescheinigung enthielten: „Anmerkung: Die Entscheidung über die Rehabilitierung kann nicht als Grundlage für nicht im Einklang mit den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und internationalen Verpflichtungen stehende Vermögensansprüche deutscher Staatsangehöriger dienen.“ Eine erste Überprüfung dieser Bescheinigungen durch die Deutsche Botschaft in Moskau ergab keine Zweifel an der Wirksamkeit der Rehabilitierungsbescheinigungen.

Welche Auswirkung hat nach Auffassung der Bundesregierung der dargestellte russische Vorbehalt auf Ansprüche Rehabilitierter nach dem Vermögensgesetz, und wie wirkt sich dies auf vor dem 10. 11. 1997 von Rußland ausgesprochene Rehabilitierungsbescheide aus, auf die sich der Vorbehalt erstreckt?

Auf die Antwort zur ersten Frage wird verwiesen.

Welchen Bearbeitungsstand hat nach Kenntnis der Bundesregierung die Einbeziehung der Opfer sowjetischer administrativer Verfolgungsmaßnahmen in das russische Rehabilitierungsgesetz, und soll dies mittels eines Erlasses des russischen Präsidenten oder mittels einer Änderung des russischen Rehabilitierungsgesetzes erfolgen?

Nach Auskunft des Vorsitzenden der Rehabilitierungskommission beim Präsidenten der Russischen Föderation gegenüber dem deutschen Botschafter in Moskau wird eine Änderung des russischen Rehabilitierungsgesetzes angestrebt. Ein Präsidialerlaß sei für die Einbeziehung der administrativ verfolgten Deutschen in das Rehabilitierungsverfahren nicht ausreichend.

Eine Änderung des russischen Rehabilitierungsgesetzes ist bislang nicht erfolgt.

(BT-Drucks. 13/9518 v. 19. 12. 1997)